

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes „JenaWasser“

vom 12. Juli 1993

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 02/94 vom 17.01.1994, S. 75

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 18.09.1995 (Amtsblatt Nr. 44/95 vom 16.11.1995, S. 393)

Satzung vom 04.12.1996 (Amtsblatt JenaWasser Nr. 08/96 vom 12.12.1996, S. 2)

Artikel-Satzung vom 09.01.2002 (Amtsblatt JenaWasser Nr. 01/2002 vom 24.01.2002, S. 2)

Satzung vom 28.10.2002 (Amtsblatt JenaWasser Nr. 06/02 vom 28.11.2002, S. 92)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes „Jena-Wasser“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Jena hat aufgrund des § 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) und des § 9 Nr. 2. der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Jena vom 1. Dezember 1992 (Thüringer Staatsanzeiger 1993 Nr. 1) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes, wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb des Wasser- und Abwasserverbandes Jena) betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasser- und Abwasserbetrieb Jena. Kurzbezeichnung lautet JenaWasser.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes "Wasser- und Abwasserbetrieb Jena" beträgt für den Bereich der Wasserversorgung und den Bereich der Abwasserentsorgung je 10 Mio. €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
 - b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann seine den Betriebszweck fordernden und mit ihm in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:
die Werkleitung (§ 4),
der Werksausschuss (§ 5),
die Verbandsversammlung.

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages der Geschäftsführung der Stadtwerke Jena GmbH übertragen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe eines besonders abzuschließenden Betriebsführungsvertrages, soweit nach diesem Vertrag nicht einzelne Geschäfte dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes

obliegen.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- die selbständig verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes Wasser/Abwasser einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
- wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
- der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter des Verbandes, die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses vor. Verbandsversammlung und Werksausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden, den Werksausschuss und die Verbandsversammlung jeweils zum 30.03. und 30.09. eines Kalenderjahres durch Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss besteht aus dem Verbandsausschuss nach § 10a der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung kann höchstens zwei weitere Mitglieder in den Werksausschuss wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werksausschusses. Er erlässt anstelle des Werksausschusses und der Verbandsversammlung für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.

(3) Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen und dazu Akteneinsicht nehmen.

(4) Der Werksausschuss als vorberatender Ausschuss ist in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(5) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben über einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet. Der Vorsitzende des Werksausschusses entscheidet bis zu 5.000 € im Einzelfall.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 2.500.000 € nicht überschreiten,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, von 250.000 € bis 2.500.000 € im Einzelfall,
7. Die Vergabe im Rahmen des Erfolgsplanes über 50.000 €,
8. Erlass und Stundung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 7.500 € beträgt,

N 7

9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 7.500 € im Einzelfall beträgt,
10. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
5. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
6. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
7. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Vertretungsbefugnis

Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.